

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0285/2007/1.2	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Bestimmung eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin im Ortsteil Neuwesteel			
<u>Beratungsfolge:</u> 27.06.2007 Rat der Stadt Norden			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Wilberts		<u>Organisationseinheit:</u> Organisation und Baubetriebshof	

Beschlussvorschlag:

Zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher von Neuwesteel wird

Herr/Frau.....

bestimmt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Die Bestimmung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ist in § 55 h der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) geregelt. Dort heißt es in Absatz 1 Satz 1: *Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode auf Grund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.*

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 10. September 2006 hat die Wählergruppe ZoB die Mehrheit der Stimmen im Ortsteil Neuwesteel erhalten (siehe nachfolgende Tabelle):

Ortsteil	SPD	CDU	ZoB	Grüne	FDP	Die Linke
Neuwesteel	135	90	195	45	10	0

Auf Vorschlag der Wählergruppe „ZoB“ ist in der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Norden am 01.11.2006 Herr Detlef May für die Dauer der Wahlperiode zum Ortsvorsteher für den Ortsteil Neuwesteel bestimmt und am 21.11.2006 durch die Bürgermeisterin in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsvorsteher von Neuwesteel berufen worden.

Ortsvorsteher May teilte der Verwaltung mit, dass er am 28./29.06.2007 von Neuwesteel nach Norden umziehen werde. Kraft Gesetzes (§ 55 h Abs. 3 S.1 NGO) endet das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsvorsteher mit der Aufhebung des Wohnsitzes.

Nach dem Ausscheiden des Ortsvorstehers während der Wahlperiode ist für deren Rest auf Vorschlag der ursprünglich vorschlagsberechtigten ZoB-Fraktion ein/e neue/r Ortsvorsteher/in zu bestellen. Sie oder er muss in der Ortschaft, für die sie oder er bestellt wird, wohnen.

Die Ernennung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wird im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des ausscheidenden Ortsvorstehers durch die Bürgermeisterin durchgeführt.